

## **Begründung zur ersten Änderungsverordnung vom 19. Juli 2022 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 21. Juni 2022**

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der dreizehnten Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 21. Juni 2022 wird die Laufzeit der CoronaVO bis zum 22. August 2022 verlängert.

Die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz an Neuinfektionen je 100.000 Einwohner steigt weiterhin deutlich an und beträgt derzeit 849,6 (Stand: 18. Juli 2022). Der Sieben-Tage Reproduktionswert (R-Wert), der angibt, wie viele Personen eine Infizierte oder ein Infizierter im Durchschnitt ansteckt, liegt aktuell bei 0,92. Der Wert der Hospitalisierungen bezogen auf 100.000 Einwohner in Baden-Württemberg (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) liegt derzeit bei einem Wert von 5,3 und ist im Vergleich zur Vorwoche weiter angestiegen ([https://www.gesundheitsamt-bw.de/2022-07-18\\_LGA\\_COVID19-Tagesbericht.pdf](https://www.gesundheitsamt-bw.de/2022-07-18_LGA_COVID19-Tagesbericht.pdf)). Die Anzahl an Patientinnen und Patienten, die aufgrund eines schweren Verlaufs ihrer COVID-19-Erkrankung intensivmedizinisch behandelt werden müssen, ist in den vergangenen Wochen ebenfalls weiter angestiegen. Aktuell sind 126 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung (Stand: 18. Juli 2022). Der Anteil an COVID-19 Fällen in intensivmedizinischer Behandlung an der Gesamtzahl der betreibbaren ITS-Betten beträgt 5,9 % ([https://www.gesundheitsamt-bw.de/2022-07-18\\_LGA\\_COVID19-Tagesbericht.pdf](https://www.gesundheitsamt-bw.de/2022-07-18_LGA_COVID19-Tagesbericht.pdf)).

Dem wöchentlichen Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 14. Juli 2022 zufolge ist die Sieben-Tage-Inzidenz im Vergleich zur Vorwoche unverändert hoch. Aufgrund des Infektionsdrucks in der Allgemeinbevölkerung besteht nach Einschätzung des RKI eine hohe Belastung des Gesundheitssystems. Die Zahl der Ausbrüche unter vulnerablen Personen ist im Vergleich zur Vorwoche in Alten- und Pflegeheimen deutlich und in medizinischen Behandlungseinrichtungen leicht gestiegen. ([https://www.rki.de/Neuartiges\\_Coronavirus/Wochenbericht\\_2022-07-14.pdf](https://www.rki.de/Neuartiges_Coronavirus/Wochenbericht_2022-07-14.pdf)). Die hochaltrigen Menschen ab 80 Jahren sowie die Risikogruppen sind weiterhin am stärksten von schweren Krankheitsverläufen betroffen. Die vulnerable Personengruppe hat insgesamt das höchste Risiko für eine schwer verlaufende Erkrankung. Die Omikron-Sublinie BA.5 hat mit einem Anteil von 83 % in der 27. Kalenderwoche andere

Varianten fast vollständig verdrängt und ist damit zur dominierenden Variante geworden. Nach Einschätzung des RKI ist durch die hohen Infektionszahlen eine entsprechend höhere Zahl schwerer Verläufe von COVID-19 Erkrankungen zu beobachten. Auch die Sterbefallzahlen steigen – wenn auch nur leicht – dementsprechend weiter an. Insgesamt schätzt das RKI die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein ([https://www.rki.de/Neuartiges\\_Coronavirus/Wochenbericht\\_2022-07-14.pdf](https://www.rki.de/Neuartiges_Coronavirus/Wochenbericht_2022-07-14.pdf)).

Vor diesem Hintergrund sieht es die Landesregierung nach umfassender Prüfung sowie unter Abwägung aller Interessen und grundrechtlichen Belange als zwingend notwendig, aber auch als ausreichend an, die bisher geltenden Basisschutzmaßnahmen vorerst bis zum 22. August 2022 aufrechtzuerhalten.

Die Basisschutzmaßnahmen dienen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere von vulnerablen Gruppen, d.h. von Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) haben, sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Schutzmaßnahmen wird auf die Begründung zur 13. CoronaVO verwiesen ([https://www.baden-wuerttemberg.de/220621\\_13te\\_CoronaVO\\_Begruendung.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/220621_13te_CoronaVO_Begruendung.pdf)).